



Evangelische Kirche  
in Deutschland

# Infothek zum kirchlichen Versicherungsschutz

Herausgegeben von der  
Versicherungskommission der EKD

Stand: August 2017

ECCLESIA

Versicherungsdienst  
GmbH

## **Impressum**

Herausgegeben vom

### **Kirchenamt der EKD**

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Telefon +49 (0) 511 2796-0

Telefax +49 (0) 511 2796-707

E-Mail [info@ekd.de](mailto:info@ekd.de)

Internet [www.ekd.de](http://www.ekd.de)

in Zusammenarbeit mit der

### **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH**

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon +49 (0) 5231 603-0

Telefax +49 (0) 5231 603-197

E-Mail [info@ecclesia.de](mailto:info@ecclesia.de)

Internet [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

## **Einführung zur Infothek zum kirchlichen Versicherungsschutz**

Die Infothek zum kirchlichen Versicherungsschutz richtet sich an alle für Versicherungsangelegenheiten Verantwortlichen in Kirche und Diakonie im Bereich der EKD und der einzelnen Landeskirchen. Die Versicherungskommission der EKD hat zusammen mit der Ecclesia diese Infothek grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Neben dem Aufgreifen grundsätzlicher Fragen zum Versicherungswesen und von Besonderheiten des kirchlichen Versicherungsschutzes soll sie vor allem ein Alltagsratgeber sein. Häufig auftretende Fragen zum kirchlichen Versicherungsschutz werden thematisiert, die wichtigsten Begriffe definiert, Risiken und deren mögliche versicherungsrechtliche Absicherung dargestellt. Neu aufgenommen wurden Hinweise zur Erweiterten Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Teil B IV.) und Tipps zur Schadensprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen (Teil D). Damit folgen wir einem zunehmenden Bedarf der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger. Im Interesse der Übersicht und des Verständnisses konnte nicht auf alle Detailfragen eingegangen werden, die in Versicherungsfällen auftreten können. Es ging uns darum, mit der Infothek eine Handreichung zu schaffen, die praktische und rechtliche Hilfestellungen in alltäglichen Versicherungsfällen bietet.

Beachten Sie bitte, dass die einzelnen Landeskirchen und die Diakonie ihren Versicherungsschutz unterschiedlich geregelt haben, sodass die Versicherungskommission empfiehlt, zu Einzelheiten und in Zweifelsfragen den entsprechenden Rat bei den zuständigen Stellen der Landeskirchen und der Diakonie oder bei der Ecclesia einzuholen.

Wir hoffen, mit dieser Infothek Ihr Interesse zu wecken und einen erheblichen Beitrag zur Lösung und Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis kirchlicher Versicherungsfälle zu leisten. Da wir uns ständig bemühen, die Infothek zu aktualisieren und anwenderfreundlich zu gestalten, freuen wir uns über Ihre Anregungen, Nachfragen und Verbesserungsvorschläge.

Dr. Rainer Obrock  
(Vorsitzender der Versicherungskommission)



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Teil A – System des kirchlichen Versicherungsschutzes</b>	<b>7</b>
<b>I. Die Beteiligten</b>	<b>7</b>
1. Der Versicherungsnehmer/die versicherten kirchlichen Gliederungen	7
2. Der Versicherer	7
3. Der Versicherungsmakler	7
4. Die Versicherungskommission der EKD	8
<b>II. Der Versicherungsvertrag</b>	<b>8</b>
1. Sammelversicherungsverträge	8
2. Rahmenverträge	8
3. Individualverträge	8
<b>III. Der Schadenfall</b>	<b>9</b>
1. Schäden zur Gebäude- und/oder Inventarversicherung	9
2. Schäden zur Haftpflichtversicherung	9
3. Schäden zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung	9
4. Schäden zur Unfallversicherung	10
<b>Teil B – Die Versicherungssparten</b>	<b>11</b>
<b>I. Gebäudeversicherung</b>	<b>11</b>
1. Versicherungsgegenstand	11
2. Besondere Themenstellungen	11
- Leerstand von Gebäuden	11
- Baumaßnahmen	11
- Verkauf von Gebäuden	12
- Diebstahl von Regenfallrohren aus Kupfer etc.	12
<b>II. Inventarversicherung</b>	<b>12</b>
1. Versicherungsgegenstand	12
2. Besondere Themenstellungen	12
- Bargeld und Wertsachen	12
- Kult- und Kunstgegenstände	13
- Auslagerung von Inventarien	13
- Diebstahl von Regenfallrohren aus Kupfer etc.	13
<b>III. Haftpflichtversicherung</b>	<b>13</b>
1. Versicherungsgegenstand	13
2. Besondere Themenstellungen	14
- Vertraglich übernommene Haftung	14
- Geltungsbereich	14
<b>IV. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</b>	<b>15</b>
1. Generelles	15
2. Versicherungsgegenstand	15
3. Optionale Ergänzungsdeckungen	17
- Absicherung von Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen	17
- EVH Premium = Absicherung von vorsätzlich herbeigeführten Schäden/Vorsatzvorwurf	18
<b>V. Vertrauensschadenversicherung</b>	<b>18</b>
1. Generelles	18
2. Versicherungsgegenstand	18
3. Besondere Themenstellung	19
- Rechtlich selbstständige Einrichtungen	19

<b>VI. Dienstreise-Fahrzeugversicherung</b>	<b>20</b>
1. Versicherungsgegenstand	20
2. Besondere Themenstellung	20
- Höherstufung zum privaten Kraftfahrzeug-	
Haftpflichtversicherungsvertrag der Mitarbeitenden	20
<b>VII. Unfallversicherung (privatwirtschaftliche Verträge)</b>	<b>20</b>
1. Versicherungsgegenstand	20
2. Versicherter Personenkreis	21
<b>VIII. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz</b>	<b>23</b>
1. Versicherter Personenkreis	23
2. Versicherte Tätigkeit	23
 <b>Teil C – Weitere Informationen</b>	 <b>25</b>
<b>I. Rechtliche Verselbstständigung kirchlicher Einrichtungen und Betriebe</b>	<b>25</b>
<b>II. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen</b>	<b>25</b>
1. Bauherren-Haftpflichtversicherung	25
2. Rohbau-Feuerversicherung	25
3. Bauleistungsversicherung	25
<b>III. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen</b>	<b>25</b>
1. Haftpflichtversicherung	25
2. Unfallversicherung	25
3. Sonstiger Reise-Versicherungsschutz	26
<b>IV. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche</b>	<b>26</b>
1. Haftpflichtversicherung	26
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	26
3. Unfallversicherung	26
4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung	26
<b>V. Offene Kirchen</b>	<b>27</b>
1. Grundsätzliches	27
2. Haftpflichtversicherung	27
3. Unfallversicherung	27
4. Sachversicherungsschutz (Gebäude und Inventar)	27
5. Ausstellungs-/Kunstwertversicherung als Ergänzungsdeckung	28
<b>VI. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine (auch Fördervereine), Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen und Betriebe</b>	<b>28</b>
 <b>Teil D – Tipps zur Schadenprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen</b>	 <b>29</b>
<b>I. Maßnahmen Allgemein</b>	<b>29</b>
1. Verkehrssicherungspflichten	29
2. Vorsorge für Aktivitäten	29
<b>II. Maßnahmen gegen Sachschäden</b>	<b>30</b>
1. Feuer	30
2. Einbruchdiebstahl	30
3. Leitungswasser	30
4. Sturm/Unwetter	31

# Teil A – System des kirchlichen Versicherungsschutzes

## I. Die Beteiligten

### 1. Der Versicherungsnehmer/die versicherten kirchlichen Gliederungen

Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner des Versicherers. Er schließt die jeweiligen Versicherungsverträge ab und ist zur Zahlung der anfallenden Versicherungsprämien verpflichtet. Sämtliche Vertragsunterlagen werden dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt. Von den Landeskirchen werden regelmäßig Sammelversicherungsverträge abgeschlossen (siehe auch II.1.), über die regelmäßig pauschal die verfassten kirchlichen Gliederungen abgesichert sind. Die versicherten kirchlichen Gliederungen sind verpflichtet, die vertraglichen Obliegenheiten (z. B. die Schadenminderungspflicht) einzuhalten.

Von den kirchlichen Gliederungen werden darüber hinaus ergänzende Individualversicherungsverträge abgeschlossen (siehe auch II.3.) – Versicherungsnehmer wird dann die jeweilige kirchliche Gliederung.

### 2. Der Versicherer

Der Versicherer ist Vertragspartner des Versicherungsnehmers. Er ist verpflichtet, im Schadenfall die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Für das kirchliche Versicherungswesen stehen öffentlich-rechtliche und privatwirtschaftliche Versicherungsunternehmen zur Verfügung. Für kirchliche Sammelversicherungsverträge gibt es aufgrund der Vielzahl an zu versichernden Risiken nur wenige Versicherer, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, derartige Sammelversicherungsverträge in Deckung zu nehmen.

Gängige Praxis ist es, dass an kirchlichen Sammelversicherungsverträgen mehrere Versicherungsgesellschaften beteiligt sind.

### 3. Der Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler ist Bindeglied zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Im Interesse der Versicherungsnehmer prüft er die Angebote unterschiedlicher Versicherer und handelt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Konditionen und Prämien aus. Er ist dabei nicht selbst Versicherer und an kein Versicherungsunternehmen gebunden.

17 der 20 Gliedkirchen der EKD werden in ihren Versicherungsangelegenheiten von der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Postfach 1661  
32754 Detmold  
Telefon 05231 603-0  
Telefax 05231 603-197  
E-Mail info@ecclesia.de  
Internet www.ecclesia.de

betreut. Sie ist dort Ansprechpartnerin in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Ihre Gesellschafter sind

- die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt Hannover
- das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- der Deutsche Caritasverband e. V., Freiburg

Zweck der Gesellschaft ist es, alle Einrichtungen aus Kirche, Diakonie und Caritas – unabhängig von ihrer Größe, ihrem Prämienvolumen und ihrem Standort – umfassend zu betreuen.

#### **4. Die Versicherungskommission der EKD**

Die Versicherungskommission ist ein Beratungsgremium des Rates der EKD, das seit 1955 für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode berufen wird. Ihre Geschäftsführung wird vom Kirchenamt der EKD wahrgenommen.

Die Kommission setzt sich aus berufenen Fachvertretern (Dezernenten und Referenten) der Gliedkirchen und einem Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung zusammen.

Ergänzt wird die Versicherungskommission durch Vertreter der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH sowie einen Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands als ständige Gäste.

Zu den Schwerpunktaufgaben der Kommission gehört die Beratung und Koordination aller versicherungsrelevanten Fragen, die für die EKD und die Gliedkirchen von Bedeutung sind. Es werden Arbeitshilfen, Musterverträge, Merkblätter und weitere Anregungen zu gliedkirchlichen versicherungsrechtlichen Fragestellungen erarbeitet und veröffentlicht. Ferner werden Empfehlungen zu Deckungssummen, Bedingungen und Beiträge zu den sich ständig ändernden wirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet und herausgegeben. Dazu gehören die Gestaltung und Weiterentwicklung der Sammelverträge.

Als in Versicherungsfragen fachliches Gegenüber arbeiten beratend Vertreter der Ecclesia mit und berichten Jahr für Jahr der Versicherungskommission über Rechtsentwicklungen und Schadenverläufe im kirchlich-diakonischen Bereich. Dabei wird auch das kirchliche Versicherungswesen ständig überprüft und den sich verändernden europäischen Bestrebungen zur Harmonisierung gegenübergestellt.

---

## **II. Der Versicherungsvertrag**

---

### **1. Sammelversicherungsverträge**

Regelmäßig bestehen zusammengefasste Sammelversicherungsverträge. Diese werden in den Landeskirchen für den gesamten Bereich der verfassten Kirche abgeschlossen, also für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche einschließlich aller von ihnen getragenen, rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Hierzu gehören z. B. Jugend- und Freizeitheime, Schulen, Kindergärten und Friedhöfe. Nicht erfasst sind z. B. die selbstständigen Einrichtungen der Diakonischen Werke und Krankenhäuser, unabhängig von ihrer Trägerschaft. Durch Sammelversicherungsverträge sind insbesondere die Bereiche Gebäude, Inventar, Haftpflicht und Unfall abgedeckt. Die Prämien für diese Sammelversicherungen tragen in der Regel die Landeskirchen.

### **2. Rahmenverträge**

Für bestimmte Risiken werden sogenannte Rahmenverträge abgeschlossen. Festgelegt werden Versicherungsbedingungen und Prämien, ohne Risiken/Objekte und/oder Personen obligatorisch zu versichern. Die einzelnen Objekte müssen in diesem Fall der jeweiligen Versicherung gesondert benannt und förmlich durch Einzelpolicen versichert oder in einen bestehenden Vertrag aufgenommen werden. Sie bieten im Allgemeinen Prämien- und/oder Bedingungs Vorteile, die von einzelnen kirchlichen Gliederungen nicht ohne Weiteres ausgehandelt werden können.

### **3. Individualverträge**

Risiken, die nicht durch Sammelversicherungsverträge oder Rahmenverträge abgedeckt sind/abgedeckt werden können, sind durch Individualversicherungsverträge versicherbar. Dieser ergänzende



Versicherungsschutz wird häufig von den kirchlichen Gliederungen (z. B. Kirchengemeinden) abgeschlossen. Individualversicherungsverträge stellen auf das speziell zu versichernde Risiko ab. Neben dem Abschluss von Jahresversicherungsverträgen können über Individualversicherungsverträge auch kurzfristige Risiken, wie z. B. die Absicherung von Bauvorhaben, in Deckung gegeben werden.

---

### III. Der Schadenfall

---

#### 1. Schäden zur Gebäude- und/oder Inventarversicherung

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Mitteilung anzuzeigen.

Die Meldewege zur Schadenanzeige sind in den einzelnen Landeskirchen unterschiedlich geregelt.

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von 2.500 €. Derartige Schäden sind in der Regel möglichst vorab telefonisch oder per Telefax zu melden, damit überprüft werden kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist und ggf. Weiteres veranlasst werden kann.

#### Verhalten nach einem Schadeneintritt:

- alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens unverzüglich veranlassen
- beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre) und ggf. Fotos anfertigen
- soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen
- bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden oder Raub die Polizei einschalten
- genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten

#### 2. Schäden zur Haftpflichtversicherung

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich eine Schadenanzeige abzugeben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung kann unter Umständen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalls helfen. Es wird dringend empfohlen, keine Ansprüche anzuerkennen/Schuldanerkenntnisse abzugeben!

#### 3. Schäden zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Schadenmeldung ist bei größeren Schäden unverzüglich vorzunehmen.

Die Meldung des Schadens in schriftlicher Form sollte die Schadenanzeige, Rechnungen, einen Kostenvoranschlag sowie Fotos beinhalten.

Bei der Einschaltung von Sachverständigen steht dem Versicherer ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden oftmals nicht erstattet!

Bei folgender Höhe ist in der Regel eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

im 1. und 2. Zulassungsjahr – ab ca. 3.000 € Schadenhöhe

im 3. bis 5. Zulassungsjahr – ab ca. 2.000 € Schadenhöhe

im 6. bis 9. Zulassungsjahr – ab ca. 1.000 € Schadenhöhe

und darüber hinaus bei Totalschäden und bei Fahrzeugen, die älter als zehn Jahre sind.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Zirkawerte. Nach Abstimmung ist bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang im Einzelfall – Totalschaden ausgenommen – auch ohne Besichtigung eine Reparaturdurchführung möglich.

Die private Vollkaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

#### **4. Schäden zur Unfallversicherung**

Jeder Unfall ist unverzüglich schriftlich zu melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen!

### I. Gebäudeversicherung

#### 1. Versicherungsgegenstand

Im Gebäudeversicherungsbereich bestehen regelmäßig landeskirchliche Sammelversicherungsverträge, die jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind.

Versichert sind alle angemeldeten Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der kirchlichen Gliederungen sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen. In den ostdeutschen Landeskirchen bestehen beispielsweise Pauschalvereinbarungen, so dass Versicherungsschutz für alle Objekte besteht – in anderen Landeskirchen bestehen Einzelaufstellungen der versicherten Gebäude.

Nicht versichert sind regelmäßig Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

Der Versicherungsschutz kann – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel berücksichtigen. In einzelnen Landeskirchen sind auch pauschale Gebäude-Elementarschadendeckungen abgeschlossen.

#### 2. Besondere Themenstellungen

##### Leerstand von Gebäuden

Der Leerstand eines Gebäudes stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar, die dem Versicherer anzuzeigen ist. Je nach Gestaltung des bestehenden Gebäudeversicherungsschutzes kann die Anzeigepflicht für den Zeitraum des Leerstandes unterschiedlich gestaltet sein. Im Regelfall ist eine Anzeige erst für einen Leerstand von mehr als sechs Monaten vorzunehmen.

Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen. Hierzu zählt, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen sind. Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen und dies zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden alsbald bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Bei lang andauernden Frostperioden, bei strengem Frost und bei niedriger Heizungseinstellung muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

##### Baumaßnahmen

Baumaßnahmen an versicherten Gebäuden stellen ebenfalls eine Gefahrerhöhung dar. Baumaßnahmen sind somit wie der Leerstand eines Objektes anzuzeigen. Im Rahmen der Feuerversicherung wird für die Dauer der Baumaßnahme regelmäßig prämienfreier Rohbau-Feuerversicherungsschutz zur Verfügung gestellt (siehe auch C II.2.). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob für die jeweilige Maßnahme

(Kriterium ist die Höhe der geplanten Baukosten) die Absicherung automatisch ohne Anmeldung besteht oder eine Meldung notwendig wird.

## **Verkauf von Gebäuden**

Bei einem Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über. Zeitpunkt dieses Übergangs ist der Termin der grundbuchamtlichen Umschreibung. Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes informieren zu können, ist eine Meldung der Veräußerung zwingend notwendig. Anzugeben sind der Name und die Anschrift des Erwerbers sowie das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung.

Zu einigen Sammelversicherungsverträgen sind besondere Vereinbarungen zur Gebäudeveräußerung getroffen, so dass der Versicherungsschutz bereits zum Zeitpunkt des Nutzen- und Lastenübergangs auf den Erwerber übergeht. In diesen Fällen ist der genaue Termin des Nutzen- und Lastenübergangs bekannt zu geben.

## **Diebstahl von Regenfallrohren aus Kupfer etc.**

Siehe B II.2.

---

## **II. Inventarversicherung**

---

### **1. Versicherungsgegenstand**

Auch im Inventarversicherungsbereich haben die Landeskirchen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen, die jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind.

Die Verträge können – je nach individueller Vereinbarung – die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Vandalismus und Sturm berücksichtigen. Auch Inventar-Elementarschadendeckungen sind möglich.

Zum Inventar gehören die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind regelmäßig mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen
- landwirtschaftlich genutztes Inventar

Die Festlegung und Pflege der Inventarversicherungssummen ist unterschiedlich geregelt. Oftmals sind pauschale Gesamtversicherungssummen für alle kirchlichen Inventarien in einer Landeskirche vereinbart.

### **2. Besondere Themenstellungen**

#### **Bargeld und Wertsachen**

Der Verlust von Bargeld und Wertsachen ist regelmäßig durch die Inventarversicherungsverträge abgedeckt, wenn der Verlust durch Feuer oder Einbruchdiebstahl bzw. Raub entsteht. Bargeld und Wertsachen sind nicht unbegrenzt mitversichert. Für diese Sachen gelten besondere Entschädigungsgrenzen. Die Entschädigungsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Versicherungsvertrages.

Weiterhin sind Bargeld und Wertsachen nur dann versichert, wenn sie besonders gesichert sind. Unterschieden wird hier zwischen dem sogenannten einfachen Verschluss sowie dem qualifizierten Verschluss – für diese Verschlussarten stehen auch unterschiedlich hohe Versicherungssummen zur Verfügung. Unter einfachem Verschluss versteht man Wertsachen, die sich in einer verschlossenen Geldkassette befinden, wobei die Geldkassette ebenfalls in einem verschlossenen Behältnis (z. B. Schrank, Schreibtisch etc.) untergebracht sein muss. Unter dem qualifizierten Verschluss versteht man die Unterbringung von Bargeld und Wertsachen in Geld- und Panzerschränken. Die Anforderungen an diese Geldschränke sind relativ pauschal gehalten – ein qualifizierter Verschluss liegt regelmäßig dann vor, wenn der Geldschrank ein Mindestgewicht von 300 kg aufweist. Zu dem qualifizierten Verschluss gehört ferner ein eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür.

### **Kult- und Kunstgegenstände**

Kult- und Kunstgegenstände werden generell zu den versicherten kirchlichen Inventarien gezählt. Je nach Art des Kult- und Kunstgegenstandes können individuelle Höchstentschädigungsgrenzen und Verschlussvorschriften vereinbart sein.

### **Auslagerung von Inventarien**

Werden kirchliche Inventarien z. B. während einer Baumaßnahme vom eigentlichen Versicherungsort ausgelagert, besteht für diese Inventarien auch dann der Versicherungsschutz, wenn sie sich in fremden Gebäuden und Räumen befinden. Diese sogenannte Außenversicherung besteht regelmäßig bis zu einer Dauer von sechs Monaten ohne besondere Anzeigepflicht.

### **Diebstahl von Regenfallrohren aus Kupfer etc.**

Aufgrund der gestiegenen Rohstoffpreise werden in der jüngsten Vergangenheit immer häufiger Regenfallrohre, Dachrinnen etc. aus Kupfer gestohlen. Es handelt sich regelmäßig um einen einfachen Diebstahl, der weder im Rahmen der Inventarversicherung (versichert ist nur der **Einbruch**-Diebstahl) noch der Gebäudeversicherung versichert ist.

---

## **III. Haftpflichtversicherung**

### **1. Versicherungsgegenstand**

Die Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass jemand aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem **Dritten** auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Sie betrifft somit Vermögenseinbußen, die man erleiden würde, wenn man einem Dritten Schadenersatz zu leisten hat. Sie versichert hingegen nicht gegen Schäden, die man selbst erlitten hat!

Die Haftpflichtversicherung erfüllt auch berechtigte Ansprüche des/der Geschädigten und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. In diesen Fällen hat sie zugleich Rechtsschutzfunktion.

Die Haftpflichtversicherung setzt immer ein schuldhaftes Handeln eines Schädigers voraus. Nicht für jeden Schaden, den man erleidet, kann ein anderer verantwortlich gemacht werden (*Beispiel: Eine Person schläft ein und fällt vom Stuhl, wobei sie sich eine Verletzung zuzieht > kein Haftpflichtschaden*).

Die Haftpflichtversicherung schützt nur gegen zivilrechtliche Ansprüche, nicht jedoch gegen Kosten eines Strafverfahrens und Geldbußen bei strafrechtlicher Verfolgung.

### **Haftpflicht-Sammelverträge der Landeskirchen**

Alle Landeskirchen haben Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge abgeschlossen, die in der Regel folgende Absicherung vorsehen:

Der jeweilige Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der jeweiligen Landeskirche, der angeschlossenen kirchlichen Gliederungen und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer/-in, Mieter/-in, Pächter/-in, Nutznießer/-in von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko)
- als Bauherr/-in, Planer/-in, Unternehmer/-in von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko/siehe auch C II.1.)
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen
- aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten (siehe auch C III.1.), Veranstaltungen, Wanderungen usw.
- aus der Trägerschaft von Friedhöfen
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen
- aus dem Betrieb von Kindergärten, -horten, -heimen, kirchlichen Schulen usw.
- aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis zu einer bestimmten Wasserverdrängung (in der Regel 30 t)

Im Rahmen der Verträge besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich (siehe auch C IV.1.) Mitarbeitenden einschl. der Zivildienstleistenden.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen!

Die Verträge sehen umfangreiche Erweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind einige wesentliche Erweiterungen stichwortartig genannt, wobei die Haftpflicht-Sammelverträge der Landeskirchen hier unterschiedliche Selbstbehalte bzw. Haftungsmaxima vorsehen:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit
- Mietsachschäden
  - an unbeweglichen Sachen durch Feuer/Explosion
  - an unbeweglichen Sachen durch andere Ursachen
  - an beweglichen Sachen

**(Achtung:** Bitte unbedingt die Haftungsmaxima des jeweiligen Sammelvertrages überprüfen.)

- Bearbeitungsschäden

## **2. Besondere Themenstellungen**

### **Vertraglich übernommene Haftung**

Für die Nutzung von fremden Räumlichkeiten und Gebäuden werden von kirchlichen Rechtsträgern häufig besondere Miet- und Nutzungsvereinbarungen geschlossen. In diesen Verträgen wird regelmäßig auch die Haftung des Mieters/der Mieterin bzw. des Nutzers/der Nutzerin geregelt. Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. In Miet- oder Nutzungsvereinbarungen kann diese gesetzliche Haftung auf den/die Mieter/-in bzw. den/die Nutzer/-in übertragen werden – diese Übertragung der gesetzlichen Haftpflicht ist mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht. Dies ist immer dann der Fall, wenn der/die Mieter/-in bzw. der/die Nutzer/-in für alle Schäden während der Miet-/Nutzungsdauer unabhängig vom eigenen Verschulden aufzukommen hat.

### **Geltungsbereich**

Der über die landeskirchlichen Haftpflichtsammelverträge bestehende Versicherungsschutz gilt weltweit und begleitet damit beispielsweise kirchliche Aktivitäten ins Ausland (Freizeiten etc.).

---

## **IV. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

---

### **1. Generelles**

Zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hat das Kirchenamt der EKD ein Rahmenabkommen abgeschlossen, auf dessen Basis die Landeskirchen regelmäßig kirchliche Sammelversicherungsverträge abschließen.

Das Rahmenabkommen sieht kirchentypische – optimierte – Bedingungen vor, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

### **2. Versicherungsgegenstand**

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst ein weites Spektrum an Schadenersatzansprüchen aus fehlerhaft ausgeführter Tätigkeit für die versicherte Landeskirche oder kirchliche Gliederung.

Insbesondere wird für den Fall Versicherungsschutz gewährt, dass der Versicherungsnehmer durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person einen Vermögensschaden erlitten hat. Kein Versicherungsschutz besteht für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Versichert sind Eigen- und Drittschäden.

Eigenschäden sind Schäden, die dem Dienstherrn unmittelbar zugefügt wurden. Sie können z. B. entstehen durch

- unrichtige Auslegung von Vorschriften;
- Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge und Renten;
- nicht ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer, Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen;
- Zahlung unzulässiger Tarifizulagen;

- falsche Berechnung vom Besoldungsalter;
- versehentliche Gewährung von Kinderzulagen;
- falsche Berechnung von Reise- und Umzugskosten;
- Frist- und Terminversäumnisse;
- verjähren lassen von Ansprüchen;
- Überzahlungen;
- Anweisungen auf Leistungen, auf die kein Anspruch besteht.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem Dritten wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung haftpflichtig gemacht wird. Drittschäden können z. B. entstehen durch

- unrichtige Auskunftserteilung;
- unrichtige Beratung;
- Versehen in Steuerangelegenheiten;
- unzulässige Entlassung von Mitarbeitenden;
- Verwechslung von Unterlagen;
- Ausfertigen falscher Bescheinigungen.

### **Versicherte Personen**

Versicherte Personen im Rahmen der jeweilig vereinbarten Grunddeckungssumme sind alle verfassungsgemäß berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamteten, Arbeitnehmer/-innen, neben- und ehrenamtlich (siehe auch C IV.2) sowie unentgeltlich tätige Personen, die beim Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen tätig sind

Für Organe und leitend Mitarbeitende ist regelmäßig eine Höherdeckung vereinbart. Leitend Mitarbeitende sind insbesondere die Inhaber folgender Funktionen ohne Organstatus:

- Führungskräfte mit Personal- und/oder Finanzverantwortung oder kirchenaufsichtlichen Funktionen wie z. B. kaufmännische Leitungen und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführer/-innen, kaufmännische Direktoren/Direktorinnen, Verwaltungsdirektoren/-direktorinnen, Verwaltungsleitende, Leitende von Rentämtern, Leitende von Landeskirchen- bzw. Kreiskirchenämtern etc.
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilung des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Controllings
- Leitende des Personalwesens
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes
- Leitende des Pflegedienstes



Der Versicherungsschutz kann zusätzlich auf namentlich benannte Mitarbeitende ausgedehnt werden, soweit diese eine den vorgenannten Personen vergleichbare Leitungsverantwortung innehaben. Als leitend Mitarbeitende gelten auch Personen, denen eine Prokura erteilt worden ist.

### **Versicherungssummen/Selbstbeteiligung**

Die Grundversicherungssumme beträgt **250.000 €**

Für Organe und leitend Mitarbeitende kann eine Höherdeckung von wahlweise **1 Mio. €**, **2 Mio. €** oder **3 Mio. €** vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für Mitglieder des obersten kirchlichen Leitungsgremiums (z. B. Kollegium) eine Exzedentendeckungssumme von **5 Mio. €** oder **10 Mio. €** zu vereinbaren.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt bei Schäden im Rahmen der Grundversicherungssumme 5.000 € je Schadenfall und im Rahmen der vereinbarten Höherdeckung für Organe und leitend Mitarbeitende ebenfalls 5.000 € je Schadenfall.

### **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind beispielsweise:

- nicht ordnungsgemäß abgeschlossene oder nicht ordnungsgemäß erfüllte Versicherungsverträge
- das Abhandenkommen von Bargeld, Wertsachen etc.
- Fehlbeträge bei der Kassenführung und Verstöße beim Barzahlungsakt
- unternehmerische Ermessensentscheidungen
- Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch sonstige **wissentliche Pflichtverletzungen**

### **3. Optionale Ergänzungsdeckungen**

#### **Absicherung von Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen**

Gegen Prämienzuschlag besteht die Möglichkeit, dass der Ausschlusstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung abbedungen wird!

Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen grenzen sich zu vorsätzlich herbeigeführten Schäden wie folgt ab:

Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ)

#### **Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis**

voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass der Handelnde das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Er muss positiv gewusst haben, wie er sich hätte verhalten müssen. Wusste er nicht, was er hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, kommt ein bewusster Pflichtverstoß nicht in Betracht. Ging der Handelnde davon aus, das Gebotene zu tun und hat er im Vertrauen auf die Richtigkeit seines Vorgehens gehandelt, fehlt es an der Verstoßkenntnis.

Im Gegensatz zum Ausschlusstatbestand „Vorsatz“, bei dem der Handelnde mit mindestens dolus eventualis auch den Schaden gewollt bzw. (billigend) in Kauf genommen haben muss, erfordert die

„wissentliche Pflichtverletzung“ dagegen gerade keinen Schädigungsvorsatz. Dafür ist der Ausschlussbestand der wissentlichen Pflichtverletzung aber bereits dann erfüllt, wenn der Versicherte den Schaden unter bewusstem Verstoß gegen seine gesetzlichen oder sonstigen Pflichten herbeiführt, also allein in Bezug auf die Pflichtverletzung bewusst handelt.

### **EVH Premium = Absicherung von vorsätzlich herbeigeführten Schäden/Vorsatzvorwurf**

Die Frage, welcher Verschuldensgrad gegeben ist, unterliegt einer juristischen Bewertung. Was theoretisch klar abgrenzbar sein mag, erweist sich in der Praxis vielfach als Grauzone.

Mit dem Einschluss des Ergänzungsbausteins EVH Premium (vorsätzlichen Schadenverursachung) wird dem Versicherer eine weitere Möglichkeit genommen, den Versicherungsschutz wegen des Vorwurfes angeblich vorsätzlicher Schadenverursachung zu versagen. Unter Berücksichtigung folgender Aspekte erscheint dieser Vorsatzvorwurf des Versicherers realistisch:

Bei jeder unternehmerischen Ermessenentscheidung steht das Risiko im Raum, dass die Entscheidung sich im Nachhinein als falsch erweist, auch wenn im Vorfeld alle erforderlichen Informationen eingeholt wurden und eine umfassende Abwägung von Chance und Risiko erfolgt ist.

Realisiert sich das Risiko und tritt ein Vermögensschaden ein, kann der Versicherer einwenden, der Entscheidungsträger habe die mit der unternehmerischen Ermessenentscheidung verbundenen Risiken gekannt, eine Vermögenseinbuße (und damit einen Schaden) daher schon zum Zeitpunkt der Entscheidung für möglich gehalten und insofern billigend in Kauf genommen (Vorwurf der vorsätzlichen Schadenverursachung).

Dieser Vorwurf kann umso leichter erhoben werden, je genauer die Risiken im Rahmen des Abwägungsprozesses dokumentiert wurden!

Allein der genannte Einwand des Versicherers reicht oft aus, das Risiko einer Auseinandersetzung mit dem Versicherer zu scheuen und sich mit einer geringeren Versicherungsleistung zufriedenzugeben – auch wenn der Vorwurf im Ergebnis unberechtigt ist.

In der Vergangenheit wurde dieser Versicherungsschutz über eine separate Vertrauensschadenversicherung (siehe V.) geregelt. Der EVH Premium-Baustein bietet diese Deckung im Rahmen einer zeitgemäßen/optimierten Form an.

---

## **V. Vertrauensschadenversicherung**

---

### **1. Generelles**

Zur Vertrauensschadenversicherung hat das Kirchenamt der EKD ein Rahmenabkommen abgeschlossen, auf dessen Basis Landeskirchen kirchliche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen haben.

Das Rahmenabkommen sieht kirchentypische – optimierte – Bedingungen vor. Eine kontinuierliche Aktualisierung dieses Rahmenabkommens ist jedoch nicht mehr gewährleistet, da die Absicherung von Vertrauensschäden über den EVH Premium-Baustein (siehe IV.3.) empfohlen wird.

### **2. Versicherungsgegenstand**

Versichert sind unmittelbare Vermögensschäden, verursacht durch Mitarbeitende oder andere Vertrauenspersonen aufgrund von Diebstahl, Unterschlagung, Betrug (einschließlich Computermisbrauch), Untreue und sonstige vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die zum Schadenersatz verpflichten.

## **Versicherte Personen**

Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamtete, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweilige Stellvertreter/-innen für die Zeit, in der der Vertretene vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner/-innen und deren jeweiligen Stellvertreter/-innen.

Vertrauenspersonen sind auch sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigten Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlichen Positionen tätig sind (wie z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsmäßigen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht Schadenersatz beim Vertragspartner des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Für sogenanntes EDV-Servicepersonal gilt der Versicherungsschutz auch unabhängig davon, ob diese Personen ständig oder nur gelegentlich in den Räumen des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens tätig werden oder ob diese lediglich per Datenleitung (online) mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten in der EDV des Versicherungsnehmers bzw. eines Mitversicherten arbeiten.

## **Versicherungssumme/Selbstbeteiligung**

Die Versicherungssumme sowie die Selbstbeteiligung können individuell vereinbart werden. Empfehlenswert ist, eine hohe Versicherungssumme bei gleichzeitig hohem Selbstbehalt zu vereinbaren.

## **Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden z. B. Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Einrichtung in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie vorher bereits Tatbestände im Sinne des Versicherungsumfanges in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind;
2. die lediglich mittelbar verursacht werden (wie z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen etc.);
3. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen;
4. deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist.

## **3. Besondere Themenstellung**

### **Rechtlich selbstständige Einrichtungen (e. V., gGmbHs, GmbHs etc.)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf rechtlich selbstständige Einrichtungen außerhalb des verfasst kirchlichen Bereiches. Für diese Einrichtungen kann gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden.

---

## VI. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

---

### 1. Versicherungsgegenstand

Rechtliche Situation: Mitarbeitende, die ihr privateigenes Fahrzeug im Auftrage des Dienstherrn einsetzen – einfach fahrlässig einen Unfall verursachen und dabei auch ihr eigenes Fahrzeug beschädigen – haben einen Schadenersatzanspruch für den am eigenen Fahrzeug erlittenen Schaden gegen den Träger.

In den Landeskirchen bestehen überwiegend sogenannte Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsverträge. In einigen Landeskirchen werden diese Schäden über einen Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds (> auf Basis von Versicherungsbedingungen) abgewickelt.

Die abgeschlossenen Versicherungskonzepte sehen regelmäßig Versicherungsschutz für die angeordneten Dienstfahrten der haupt, neben- und ehrenamtlich (siehe auch C IV.4.) Tätigen mit dem privateigenen Pkw vor.

Eine eventuell vom Geschädigten privat abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist nicht einzuschalten – es erfolgt keine Höherstufung!

### 2. Besondere Themenstellung

#### Höherstufung zum privaten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag der Mitarbeitenden

Das BAG hat mit Urteil vom 30.04.1992 entschieden, dass kein Ausgleichsanspruch des Mitarbeitenden gegen den Arbeitgeber (z. B. eine Kirchengemeinde) besteht. Voraussetzung für diese Entscheidung war jedoch, dass die steuerrechtlich anerkannte Kilometerpauschale gezahlt wird.

Zu den Gründen:

- Mit der Kilometerpauschale werden die laufenden Betriebskosten für das Fahrzeug erstattet.
- Zu den laufenden Betriebskosten gehört u. a. die Prämie zur Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Die Höhe der Prämie zur Kfz-Haftpflichtversicherung ist für die rechtliche Beurteilung des Ausgleichsanspruches ohne Bedeutung, so dass die erhöhte Prämie nach einem Kfz-Haftpflichtschaden (der Vermögensverlust) ebenfalls zu den laufenden Betriebskosten gehört.

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung findet keine Anwendung, wenn der Mitarbeitende die Kilometerpauschale nicht oder nicht in voller Höhe erhält.

Versicherungstechnisch ist eine Absicherung über den Baustein „SFR-Versicherung“ im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung möglich. Auf eine Absicherung wird kirchlicherseits regelmäßig verzichtet.

---

## VII. Unfallversicherung (privatwirtschaftliche Verträge)

---

### 1. Versicherungsgegenstand

Die Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz für Unfälle im kirchlichen Bereich. Die Sammelversicherungsverträge sind zumeist so gestaltet, dass der Versicherungsschutz für alle Personen besteht, die sich auf kirchlichem Grund und Boden oder zu kirchlichen Veranstaltungen einfinden (z. B. Gottesdienstbesucher/-innen, Teilnehmende an Freizeiten – siehe auch C III.2. – etc.). Für Mitarbeitende besteht in der Regel dann eine Absicherung, wenn der Schaden nicht als Arbeitsunfall von der Berufsgenossenschaft anerkannt wird (siehe auch C IV.3.).

## Umfang des Versicherungsschutzes

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Aus den landeskirchlichen Unfallversicherungsverträgen stehen in der Regel folgende Leistungen zur Verfügung:

- **Invaliditäts-Leistung**

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Invaliditätsgrad. Eine ggf. vereinbarte Progression bewirkt, dass die Höhe der Invaliditätsleistung bei höheren Invaliditätsgraden überproportional ansteigt.

- **Todesfall-Leistung**

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet zum Tode, wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet.

- **Zusatzheilkosten**

Versichert sind Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arztkosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur ersetzt, sofern sie nicht von einem Sozial- oder privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

- **Bergungskosten**

Ersetzt werden die Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, die Rettung, die Verbringung ins nächste Krankenhaus und die notwendige Rückfahrt infolge eines Unfalls zum Heimatort. Dies gilt ebenfalls für den Transport von Unfalldoten zum Heimatort. Eine anderweitig bestehende Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Je nach Vertragsgestaltung können weitere Leistungen vereinbart werden. Hierzu gehören z. B. kosmetische Operationen, Krankenhaustagegeld, Übergangleistungen etc.

## 2. Versicherter Personenkreis

Die landeskirchlichen Unfallsammelverträge sehen regelmäßig Versicherungsschutz für folgende Personenkreise vor:

- Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume und Grundstücke (auch kirchliche Friedhöfe) zur Verrichtung der Andacht, zur Teilnahme am Gottesdienst, anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen
- Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen

- Schüler/-innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen
- Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.
- Vorkatechumenen, Katechumenen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften
- Teilnehmende der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport
- Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Seniorenheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen untergebracht sind

Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern und Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden.

- Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Ev. Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen etc.
- Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen

Diese Personen sind auch dann versichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. dem Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben und Vorbereitungen.

- haupt- oder nebenberufliche, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird
- ehrenamtlich tätige Bauhelfer/-innen
- Austragende von Gemeindebriefen etc., die als Fußgänger/-in, Radfahrer/-in oder Benutzer/-in von Fahrzeugen (auch Fahrer/-in) während ihrer Tätigkeit unterwegs sind
- Personen, die an sonstigen (nicht aufgezählten) von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen

## **Ausschlüsse**

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen regelmäßig Personen, die

- infolge eines Unfalls Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Einrichtung nach dem SGB VII oder den Beamtenrichtlinien erhalten haben;
- bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder seine Gliederungen versichert sind (der Ausschluss gilt nicht für kurzfristige Unfall- oder Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben);
- anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören.

Rechtlich selbstständige Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung können auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers mitversichert werden.

---

## **VIII. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

---

### **1. Versicherter Personenkreis**

Jeder Mitarbeitende, der aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt ist, ist bei einer Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Für den kirchlichen Bereich sind die VBG, die BGW sowie GartenbauBG zuständig. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich

- für Voll- und Teilzeitbeschäftigte,
- für Auszubildende,
- für Aushilfs- und Minijobs,
- unabhängig von der Höhe des Einkommens, Alters oder der Nationalität.

### **Ehrenamtlich Tätige**

Seit dem Jahr 2005 besteht für viele ehrenamtlich Tätige Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen, die sie im Rahmen ihres Engagements erleiden. Damit wird das Engagement vieler ehrenamtlich Tätiger gewürdigt und im Falle eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt.

### **2. Versicherte Tätigkeit**

#### **Arbeitsunfälle**

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Sie oder ein Mitarbeitender bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden.

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- beim Befördern und Reparieren von Arbeitsgeräten,
- beim Betriebssport (wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht),
- bei vom Unternehmen veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.

#### **Wegeunfälle**

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück; in der Regel beginnt er mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen;
- bei Fahrgemeinschaften;
- bei Umleitungen;
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

### **Beschränkung des Versicherungsschutzes**

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf);
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen;
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

Achtung: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht!



## Teil C – Weitere Informationen

---

### I. Rechtliche Verselbstständigung kirchlicher Einrichtungen und Betriebe

---

Die rechtliche Verselbstständigung kirchlicher Einrichtungen und Betriebe macht regelmäßig auch eine Neuregelung des Versicherungsschutzes notwendig.

Informationen sind dem von Ecclesia herausgegebenen Merkblatt „*Rechtliche Verselbstständigung kirchlicher Einrichtungen und Betriebe – Notwendigkeit zur Regelung des Versicherungsschutzes*“ ersichtlich.

---

### II. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

---

#### 1. Bauherren-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz besteht regelmäßig über die landeskirchlichen Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge (siehe auch B III.1.). Das Haftpflichtrisiko des Bauherrn für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten etc.) ist gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich. Eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

#### 2. Rohbau-Feuerversicherung

Im Rahmen der landeskirchlichen Gebäude-Feuer-Sammelverträge besteht in der Regel obligatorisch Versicherungsschutz für die Baumaßnahmen (siehe auch B I.2.) der angeschlossenen kirchlichen Gliederungen (oftmals limitiert bis zu einer bestimmten Baukostensumme – z. B. 10 Mio. €). Der Versicherungsschutz wird regelmäßig prämienfrei gewährt.

Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen oberhalb des vertraglich vereinbarten Limits müssen zum Versicherungsschutz angemeldet werden; sie werden prämienpflichtig abgerechnet.

#### 3. Bauleistungsversicherung

In den Landeskirchen besteht in der Regel kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen!

Für Bauvorhaben mit einem geplanten Baukostenvolumen von mehr als 120.000 € sollte die Bauleistungsversicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

---

### III. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

---

#### 1. Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der landeskirchlichen Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge besteht regelmäßig Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. (siehe auch B III.1.). Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich. Der landeskirchliche Haftpflichtversicherungsschutz besteht weltweit.

#### 2. Unfallversicherung

Für Teilnehmende einer „kirchlichen Reise“ besteht regelmäßig Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Unfall-Sammelversicherungsvertrages der jeweiligen Landeskirche (siehe auch B VII.1.).

Anzeigen sind nicht erforderlich. Auch die landeskirchlichen Unfall-Sammelverträge sehen regelmäßig weltweite Deckungen vor.

### 3. Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann über den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Boots-Kaskoversicherung
- usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Praxisratgeber Versicherungsschutz Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen können direkt bei der Ecclesia abgefordert werden – siehe auch im Internet [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de) (Button „Reise-Service“).

---

## IV. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

---

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz!

### 1. Haftpflichtversicherung

Über die landeskirchlichen Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit Ehrenamtlicher (siehe auch B III.1.).

### 2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Über die landeskirchlichen Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge ist auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen versichert (siehe auch B IV.2.).

### 3. Unfallversicherung

Über die landeskirchlichen Unfall-Sammelversicherungsverträge besteht regelmäßig Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen während ihrer dienstlichen Tätigkeit „für Kirche“.

Es besteht regelmäßig kein Versicherungsschutz über die privatwirtschaftlichen Unfallversicherungsverträge, wenn die verunfallte Person Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches erhält (siehe auch B VII.1.).

### 4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Im Dienstreise-Fahrzeugbereich bestehen regelmäßig Sammelversicherungsverträge auf Landeskirchenebene.

Versicherungsschutz besteht für die privateigenen Personenkraftwagen usw., die von ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden (siehe auch B VI.1.).

---

## V. Offene Kirchen

---

### 1. Grundsätzliches

Wenn man sich mit der Frage des Versicherungsschutzes für offene Kirchen und mögliche Schadensszenarien beschäftigt, kommen einem der mögliche Diebstahl von Kunst- und Kultgegenständen, Vandalismusschäden etc. in den Sinn. Bevor auf diese sogenannten „Sachschäden“ eingegangen wird, vorab Hinweise zur Absicherung derjenigen, die offene Kirchen benutzen – den Besuchenden.

### 2. Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der landeskirchlichen Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge (siehe auch B III.1.) besteht u. a. automatisch Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtrisiko der Kirchen und somit auch der „offenen Kirchen“. Erleidet eine besuchende Person Schäden durch nicht gereinigte Gehwege, hochstehende Gehwegplatten, marode Kirchenbänke etc., so ist Absicherung gegeben.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Mitarbeitenden (haupt-, neben- und ehrenamtlich) – beispielsweise des Aufsichtspersonals in offenen Kirchen.

### 3. Unfallversicherung

Über die landeskirchlichen Unfall-Sammelversicherungsverträge (vgl. B VII.) besteht u. a. für Personen, die im Gebiet der jeweiligen Landeskirche eine geöffnete Kirche zu einer Andacht oder beispielsweise zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen, Versicherungsschutz.

### 4. Sachversicherungsschutz (Gebäude und Inventar)

Zur Absicherung der kirchlichen Vermögenswerte haben die Landeskirchen/kirchlichen Gliederungen regelmäßig Gebäude- und Inventarversicherungsverträge abgeschlossen (vgl. B I. und II.).

Versicherbare Gefahren:

Absicherungsvariante	Gebäude	Inventar
I	Feuer Leitungswasser Sturm/Hagel	Feuer Leitungswasser Sturm/Hagel Einbruchdiebstahl/ Vandalismus
II	Elementar	
III	Allgefahren	

Mit Ausnahme der Inventar-Sturm/Hageldeckung wird regelmäßig und durchgängig die Absicherungsvariante I in den Landeskirchen vorgehalten. Im Rahmen der Inventarversicherung ist jedoch nur der Einbruchdiebstahl bzw. der daraus resultierende Vandalismusschaden versichert – kein Versicherungsschutz besteht für offene Kirchen, aus denen Gegenstände entwendet werden oder in denen Vandalismus betrieben wird.

## 5. Ausstellungs-/Kunstwertversicherung als Ergänzungsdeckung

In den Landeskirchen besteht regelmäßig kein pauschaler Kunstwerte-/Ausstellungs-Sammelversicherungsvertrag. Im Rahmen derartiger Vertragslösungen kann u. a. das einfache Diebstahlrisiko abgesichert werden. Dieser Versicherungsschutz im Rahmen einer Einzelbeantragung (vgl. A III.3.) kann sinnvoll sein für künstlerisch wertvolle und hochwertige Kunst- und Kultgegenstände.

---

## VI. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine (auch Fördervereine), Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen und Betriebe

---

Für kirchliche Fördervereine, aber auch Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen besteht **nicht** obligatorisch Versicherungsschutz über die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge.

In den Bereichen Haftpflicht und Unfall erklären einige Landeskirchen Mitversicherungsbestätigungen nach vorheriger Satzungsprüfung.

In den Bereichen Gebäude-, Inventar-, Dienstreise-Fahrzeug- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sehen die kirchlichen Globalverträge regelmäßig **keine** Mitversicherungsmöglichkeit von rechtlich selbstständigen Einrichtungen (auch Fördervereinen) vor.

Für neu zu gründende Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant. Es ist dringend zu empfehlen, vor Abschluss von Kaufverträgen, Überlassungsvereinbarungen, Übernahmeverträgen, Betriebsvereinbarungen usw. auch die Frage des Versicherungsschutzes zu klären.

# Teil D – Tipps zur Schadenprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen

## I. Maßnahmen Allgemein

### 1. Verkehrssicherungspflichten

- Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortssatzungen der Städte und Gemeinden.
- Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung Ihrer Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen und hölzerne Teile des Daches sind von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile zu sichten.
- Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihre Baumbestände gesund sind (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu entfernen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.

### 2. Vorsorge für Aktivitäten

- Klären Sie Aufsichtsführende (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht sind eindeutig zu definieren.
- Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
- Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
- Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg wirklich für den Publikumsverkehr eignet.

---

## II. Maßnahmen gegen Sachschäden

---

### 1. Feuer

- Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (z. B. Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
- Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
- Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (z. B. Kerzen) um.
- Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung des Rauchverbots ist zu achten.

### 2. Einbruchdiebstahl

- Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
- Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
- Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
- Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
- Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.

### 3. Leitungswasser

- Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.
- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird, und sind daher ein sinnvolles Mittel zur Schadenverhütung.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungswasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie durch eine notarielle Regelung sicher, dass beim Verkauf von Gebäuden der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.

#### 4. Sturm/Unwetter

- Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dachfassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, z. B. durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich auf diese Weise einfach vermeiden.
- Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
- Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
- Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und das Auslaufen von Öl.
- Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
- Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (z. B. in Regalen).







